

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/10/0076

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/04/0057 B 4. Juli 2016 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Zulässigkeitsvorbringen, das sich in weiten Teilen auf nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung beschränkt, ist darauf hin zu prüfen, ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG konkret behauptet wird (Hinweis B vom 18. März 2016, Ra 2015/01/0255, mwN).